



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt  
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
Esplanade 10  
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter  
Tel: (+43 7612) 792-63515  
Fax: (+43 732) 77 20-263 399  
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 25.06.2026

**Windhager Transport- und Erdbewegungsunternehmen  
Gesellschaft m.b.H. & Co KG, St. Wolfgang im Salzkammergut;  
Nöhmer Stein & Beton GmbH, Steinbach am Attersee;  
Schottergrube „Pölitz“ in der Stadtgemeinde Bad Ischl;**  
I. **Genehmigung des Teilabschlussbetriebsplanes**  
II. **wiederkehrende Überprüfung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheiten, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- I. Die Windhager Transport- und Erdbewegungsunternehmen Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 5360 St. Wolfgang im Salzkammergut, Wirling 45, und die Nöhmer Stein & Beton GmbH, 4853 Steinbach am Attersee, Ischler Straße 50, haben unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der SALLETMAYR & FRIEDL Ziviltechniker GmbH, 4840 Vöcklabruck, Karl Lötsch-Straße 10, um mineralrohstoffrechtliche Genehmigung des Teilabschlussbetriebsplanes für eine Fläche von rd. 10,44 ha der Schottergrube Pölitz auf den Gst.-Nr. 341/11 und 341/15, beide Katastralgemeinde Jainzen, Stadtgemeinde Bad Ischl, angesucht.
- II. Im Rahmen der Aufsichtspflicht beabsichtigt die Bezirkshauptmannschaft Gmunden in der Schottergrube Pölitz eine Überprüfung samt Lokalausweis durchzuführen.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Treffpunkt: an Ort und Stelle (Schottergrube Pölitz)</b>	
<b>Datum: Donnerstag, 16.07.2026</b>	<b>Zeit: 13:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at) unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer bzw. die in § 58 Abs. 2 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) angeführten Parteien. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde und die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Ladung.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und den Bürgermeister oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, und die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 58, 59, 114, 117, 171 Abs. 1, 174 Abs. 1, 175 Abs. 1 und 177 Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idgF.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-gm.post@ooe.gv.at](mailto:bh-gm.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-gmunden.gv.at](http://www.bh-gmunden.gv.at). **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

**Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleitung-bhgmunden.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleitung-bhgmunden.htm).